

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen 'Sportfluggruppe Swissair', abgekürzt SFS, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Hausen am Albis.
- 1.2 Der Verein wird in der Folge als Gruppe bezeichnet.
- 1.3 Die SFS bildet eine Aviatikgruppe gemäss den Statuten des Aero-Club Zürich (AeCZH).

2. Zweck der Gruppe

- 2.1 Die Gruppe verfolgt den Zweck, ihren Mitgliedern wie auch Nichtmitgliedern das Erlernen und das Betreiben des Motor- und Segelflugsportes zu ermöglichen. Zu diesem Zweck erwirbt und mietet die Gruppe Flugzeuge und Hilfsmaterial, um sie ihren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Gruppe besteht aus ordentlichen Aktivmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitglieder mit Stimmrecht, sowie aus Passivmitgliedern ohne Stimmrecht.
- 3.2 Jedes Aktivmitglied muss auch Mitglied des Aero-Club Zürich, AeCZH, sein. Aktiv fliegende Mitglieder müssen dem entsprechenden Spartenverband des Aero-Club der Schweiz, AeCS, angehören.
- 3.3 Wer Mitglied wird, anerkennt damit die Statuten und Reglemente. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Der Vorstand kann die Voraussetzung für eine Probemitgliedschaft festlegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Probemitgliedschaft ist nur einmal möglich. Sie besteht jeweils ab 01. Januar bis 31. Dezember des Eintrittsjahres, bei Eintritt nach dem 30. September bis 31. Dezember des Folgejahres. Sie wandelt sich ohne vorgängige Kündigung durch das Probemitglied automatisch in eine Aktivmitgliedschaft um.

Als Probemitglieder aufgenommene Mitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

- 3.5 Entfällt
- 3.6 Der Vorstand kann Personen, die der Gruppe besondere Dienste leisten (z.B. Fluglehrer) als Freimitglieder vom Mitgliederbeitrag befreien. Die Freimitgliedschaft gilt für ein Vereinsjahr.
- 3.7 Der Vorstand kann Passivmitglieder aufnehmen. Diese entrichten keine Eintrittsgebühr und nur einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.8 Bei Aufnahme in die Gruppe nach dem 30. Juni ist der halbe, nach dem 30. September kein Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten, sofern die Aktivmitgliedschaft im Folgejahr bestehen bleibt.

4. Austritt und Ausschluss

- 4.1 Der Austritt eines Mitgliedes aus der Gruppe kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben hat bis spätestens 15. Dezember beim Sekretariat einzutreffen.
- 4.2 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Gruppeninteressen, die Reglemente oder Statuten verstossen, sich undiszipliniert verhalten oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, vom Gebrauch des Vereinseigentums wie auch aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied kann den Vorstand von eventuellen Datenschutzvorschriften entbinden und den Entscheid von der GV beurteilen lassen. Diese entscheidet abschliessend.

5. Beschaffung der Mittel

- 5.1 Die Gruppe beschafft sich ihre Mittel aus:
 - a) Einmaliger Eintrittsgebühr

- b) Jährlichen Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- c) Beiträgen aus Vorauszahlungen für die Benützung des Flugmaterials
- d) Weiteren Einnahmen aus dem Flugbetrieb
- e) Vermietung von Gruppenmaterial
- f) Zuwendungen und Beiträgen von Dritten und Gönnern
- g) Besonderen Finanzierungsaktionen

5.2 Der Vorstand kann von den Aktivmitgliedern eine Kautions- oder eine Akontozahlung zur Deckung von künftigen Schadenbeiträgen oder Guthaben des Vereines gegenüber dem Aktivmitglied erheben.

5.3 Sämtliche finanziellen Beträge ausser Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgelegt und auf der Website publiziert.

6. Organe der Gruppe

6.1 Die Organe der Gruppe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionstelle

7. Generalversammlung

7.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gruppe. Die ordentliche Generalversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Bekanntgabe von Ort und Datum hat mindestens drei Wochen vor der GV unter Angabe der Traktanden, mit Jahresrechnung, Budget und Revisionsbericht zu erfolgen. Anträge an die GV sind Aktivmitgliedern vorbehalten und sind bis zum 15. Dezember beim Sekretariat einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit innerhalb von 10 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Traktanden eine ausserordentliche GV innert dreissig Tage verlangen. Die Mitglieder können anlässlich dieser ausserordentlichen GV auch Neuwahlen verlangen.

7.2 Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- d) Revision der Statuten
- e) Bestätigung der Aufnahme von Aktivmitgliedern
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- g) Auflösung der Gruppe

7.3 Über Anträge, die nicht präzise und abschliessend formuliert, sowie traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

7.4 Ordnungs- und Sachänderungsanträge an der GV sind dem Vorstand vorbehalten.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus den folgenden drei Mitgliedern:

- Präsident
- Finanzchef
- Chef Operatives und Koordination

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kann oder will ein Vorstandmitglied seinen Auftrag während der Amtsperiode nicht weiterführen, so ergänzt sich der Vorstand in eigener Kompetenz. Das neu eingetretene Vorstandsmitglied stellt sich an der nächsten GV zur Bestätigungswahl für die verbleibende Amtsperiode.

8.3 Die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie des Präsidiums regelt der Vorstand in eigener Kompetenz.

8.4 Der Vorstand vertritt die Gruppe nach aussen. Er bestimmt die Delegierten, welche die Gruppe in anderen Organisationen vertreten.

8.5 Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gruppe. Es sind dies:

- a) Organisation und Durchführung des Flugbetriebes. Dazu stehen ihm CFI, Chef Technik und Sekretariat zur Verfügung.
- b) Festsetzung der Fluggelder, Preislisten und sonstigen Gebühren
- c) Kauf, Verkauf, Vermietung, Miete und Verwaltung von Flugmaterial und Zubehör im Rahmen der Flottenpolitik
- d) Unterhalt von Flugmaterial und Zubehör
- e) Anstellung, Entlassung und Entlohnung von Mitarbeitern
- f) Genehmigung von Reglementen und Weisungen

8.6 Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien, im Umgang mit dem BAZL Kollektivunterschrift zusammen mit CFI/Technischem Chef.

9. Ausschüsse und separate Organisationseinheiten

9.1 Die Fluglehrer der Gruppe bilden zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied den Fluglehrrausschuss. Dieser befasst sich mit allen Belangen des Flugbetriebes, insbesondere der Schulung, und arbeitet zuhanden des Vorstandes Empfehlungen aus. Davon abhängig, was zu behandeln ist, tagen die Segel- oder Motorfluglehrer einzeln oder zusammen. Im Vorstand ist der Fluglehrrausschuss durch den Chef Operatives/Koordination vertreten.

9.2 Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden.

9.3 Der Vorstand kann einzelne Aufgaben des Vereins in separate Organisationseinheiten ausgliedern.

10. Revisionsstelle

10.1 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Per 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

10.2. Die GV bestimmt mindestens einen Revisor. Sie kann Ersatzrevisoren bestimmen. Die Revisoren werden von GV für zwei Jahre gewählt.

10.3. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht, mit der Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

10.4. Mit der Stellung des Berichts an die GV und dessen Genehmigung durch sie ist die Revisionsstelle entlastet. Die Verantwortung liegt bei der GV.

11. Reglemente der Gruppe

11.1 Der Vorstand erlässt Reglemente über Flugdienst, Luftfahrzeugreservierungen, Versicherungen und Schadensregelungen, Transporte und setzt diese in Kraft.

11.2 Die Schulung untersteht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (BAZL).

Der Vorstand sorgt mit entsprechenden Reglementen für einen gesetzeskonformen und reibungslosen Betrieb. Diese sind für die Mitglieder verbindlich und sie sind zwingend zu befolgen.

12. Wahlen und Abstimmungen

12.1 An der Generalversammlung hat jedes Aktiv-, Ehren- und Freimitglied eine Stimme.

Beschlüsse werden offen mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Statuten nicht das qualifizierte Mehr (s. Ziff. 14.1 Auflösung) vorsehen. Wahlen erfolgen nach einfachem Stimmenmehr.

13. Haftung der Gruppe (nach Artikel 75a ZGB)

13.1 Für Verbindlichkeiten der Gruppe haftet diese allein mit ihrem Gruppenvermögen.

Der Vorstand haftet gegenüber der Gruppe ausschliesslich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

14. Auflösung der Gruppe

14.1 Die Auflösung der Gruppe kann nur durch die Generalversammlung, an der mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten der Gruppe anwesend ist mit 2/3 Mehrheit (qualifiziertes Mehr) beschlossen werden.

14.2 Die Generalversammlung befindetet, nach Abzug aller Verpflichtungen, über die weitere Verwendung des verbleibenden Gruppenvermögens.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Die vorliegenden Statuten treten mit dem Datum der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Juni 2011 in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

15.2 Diese Statuten und spätere Änderungen sind gemäss den Bestimmungen des Aero-Club Zürich, AeCZH, zu genehmigen.

15.3 Diese revidierten Statuten werden jedem Mitglied der Gruppe über die SFS Website zugänglich gemacht.

15.4 Der Vorstand kann die Kommunikation, Rechnungen, Wahlen, Abstimmungen, Einberufung zur GV, etc. über elektronische Medien abwickeln. Der Verkehr der Mitglieder mit Sekretariat, Vorstand und Geschäftsleitung per elektronische Medien ist zugelassen und erwünscht. Um eine Eingangsbestätigung der Nachricht hat das Mitglied besorgt zu sein.

Hausen, 1. Juni 2011

SPORTFLUGGRUPPE SWISSAIR

Präsident

Chef Operatives/Koordination

Jacques Nauer

Peter Arbenz